

...weil Qualität  
in der Praxis führt.



## Neue Qualitätsmanagement-Richtlinie: Einheitliche Anforderungen für Praxen und Krankenhäuser

Ab sofort gelten für Praxen und Krankenhäuser einheitliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement (QM). Der Gemeinsame Bundesausschuss hat hierfür eine neue Richtlinie beschlossen, die am 16. November 2016 in Kraft getreten ist. In der neuen Qualitätsmanagement-Richtlinie gelten gemeinsame Rahmenbestimmungen für den vertragsärztlichen, den vertragszahnärztlichen sowie den stationären Bereich.

Die Qualitätsmanagement-Richtlinie gliedert sich in zwei Teile:

- Teil A enthält die Rahmenbestimmungen, die gemeinsam für alle Sektoren gelten
- Teil B konkretisiert die Rahmenbestimmungen für den jeweiligen Sektor

Kern der neuen Richtlinie sind die in Teil A aufgeführten Methoden und Instrumente als Bestandteile des Qualitätsmanagements, wie beispielsweise der Einsatz von Checklisten und Ablaufplänen oder die Regelung von Verantwortlichkeiten. Diese waren nahezu alle bereits in der Richtlinie für die vertragsärztliche Versorgung (ÄQM-RL) enthalten.

### Das ändert sich:

#### • Neue Anwendungsbereiche:

In der Richtlinie werden verschiedene Anwendungsbereiche wie Notfallmanagement und Hygienemanagement aufgeführt. Neu aufgenommen wurden

- Arzneimitteltherapiesicherheit,
- Schmerzmanagement und
- Maßnahmen zur Vermeidung von Stürzen,

da insbesondere in diesen Bereichen QM-Maßnahmen die Patientensicherheit verbessern können.

Die neuen Anwendungsbereiche werden in den nächsten PRO-Ausgaben detailliert thematisiert und enthalten Umsetzungsvorschläge.

#### • OP-Checklisten explizit erwähnt

Neu ist, dass jetzt bei operativen Eingriffen unter Beteiligung von zwei oder mehr Ärzten oder bei Eingriffen, die unter Sedierung erfolgen, OP-Checklisten eingesetzt werden müssen. Damit sollen Patienten-, Eingriffs- und Seitenverwechslungen sowie schwerwiegende Komplikationen vermieden werden.

#### • Mitarbeiterperspektive systematisch einbinden

Neben regelmäßigen Patientenbefragungen sollen zukünftig auch Mitarbeiter – möglichst anonym – befragt werden. So erhält die Praxisleitung Anregungen für Veränderungen und Verbesserungspotentiale.

#### • Kooperationsformen: QM-Anforderungen beziehen sich auf Einrichtung

In der neuen Richtlinie wird klargestellt, dass sich bei Kooperationsformen wie Berufsausübungsgemeinschaften oder medizinischen Versorgungszentren (MVZ) die QM-Anforderungen nicht auf den einzelnen Arzt oder Psychotherapeuten, sondern auf die Einrichtung als solche beziehen.

#### • Drei Jahre Zeit für die Einführung und Umsetzung

Neu zugelassene beziehungsweise neu ermächtigte Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten haben drei Jahre Zeit, alle Instrumente und Methoden des Qualitätsmanagements erstmals anzuwenden und dann kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die neue QM-Richtlinie und „Mein PraxisCheck Qualitätsmanagement“ sind im Internetauftritt der KVSA abrufbar unter:  
[www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) >> Praxis >>  
 Vertragsärztliche Tätigkeit >>  
 Qualität >> Qualitätsmanagement

### „Mein PraxisCheck Qualitätsmanagement“

Ärzte und Psychotherapeuten können mit dem kostenlosen Online-Test „Mein PraxisCheck Qualitätsmanagement“ mit 16 Fragen herausfinden, wo sie in puncto Qualitätsmanagement stehen.

Nach dem Check erhält jeder Teilnehmer einen ausführlichen Ergebnisbericht. Darin sind auch praktische Tipps und Empfehlungen aufgeführt, wie Fehler vermieden und Abläufe im Praxisalltag noch verbessert werden können.



- **Aufwand in angemessenem Verhältnis gestalten**

Auf die Anwendung einer Methode/eines Instruments kann verzichtet werden, wenn dies aufgrund besonderer einrichtungsbezogener Rahmenbedingungen nicht möglich ist. Davon ausgenommen sind aber das Risiko- und Fehlermanagement, Fehlermeldesysteme und OP-Checklisten.

- **Stichprobenprüfungen nur noch alle zwei Jahre**

Da die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen zum Stand der Umsetzung und der Weiterentwicklung des QM stabil sind, finden die Stichprobenprüfungen gemäß einer Übergangsregelung nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle zwei Jahre statt – die nächste 2017. Entsprechen die Ergebnisse nicht den Anforderungen

der QM-Richtlinie, werden die Praxen/MVZ von den QM-Kommissionen der KVen beraten. Sanktionen gibt es auch zukünftig nicht.

Sie haben Fragen oder wünschen weitere Informationen? Gern können Sie sich an Christin Richter per Mail an [Christin.Richter@kvs.de](mailto:Christin.Richter@kvs.de) oder telefonisch unter 0391 627-6446 wenden.